



Finanz Journal **Newsletter 11|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ ■ ■ „Ökosoziales Steuerreformgesetz“ bis 6. Dezember in Begutachtung

Die EU hat unter dem Motto „Fit for 55[ergänze: % reduction until 2030]“ einen [Wust an Mitteilungen, Richtlinien- und VO-Vorschlägen](#) ausgestoßen, denen nachzukommen sich die österr Regierung erklärtermaßen, wenn auch völlig überflüssig, verbürgt. Überflüssig, weil das besagte Konvolut auch VO-Vorschläge zur Vorgabe von Reduktionszielen für jedes Mitgliedsland („COM (2021) 555 final“) und für dahingehende Kontroll- & Standardisierungsverfahren („COM (2021) 554 final“) enthält. In den EB zum Ministerialentwurf wird dies mit „zunehmend spürbaren“ Klimawandlungen begründet, obwohl diese „Spürbarkeit“ auf Leute mit unbelecktem Verständnis von der Klimahistorie oder auf rein „volkspädagogische“ Berieselung beschränkt sein dürfte und sich das atmosphärische CO₂, nicht zuletzt aufgrund der ozeanischen Ausgasung in Warmperioden, bislang völlig unbeeindruckt von Ergüssen aus rund einem Dutzend an globalen Klimagipfeln gezeigt hat.

Selbstredend soll nach dieser EU-Agenda alles, was dem Bürger von Nutzen ist (Wärmeenergie, Flugreisen, Autoreisen, Ölraffinerien, Stahlwerke und Produktionsstätten von Eisen, Aluminium, Metallen, Zement, ungelöschtem Kalk, Glas, Keramik, Zellstoff, Papier, Karton) durch mit Emissionsbegrenzungen einhergehenden Aufwandserhöhungen rationiert werden, bis trotz reichlich vorhandenen EZB-Ausschüttungen nichts mehr für den Komfort der Bürger übrig bleibt, außer vlt ein TESLA, so man nahe genug der Gelddruckmaschine positioniert ist, und einem Bedenken der Art, dass die Verteuerung der wirtschaftlichen Gebarung Wohlstand vernichtet, nur ein Gähnen entlocken können.

Dafür ist, wie auch die EB zum Ministerialentwurf anführen, die Ausweitung der bisher durch das Europäische Zertifikatehandelssystem („ETS“) ausgeübten Rationierung auf Bereiche wie „Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen“ durch ein neues „Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022“ unumgänglich (selbiges wird hier nicht näher behandelt).

Aber was soll's – schließlich hat es sich eingebürgert, dass Schikanierungen aufgrund von propagierten Ängsten, denen kaum widersprochen werden darf, allen anderen Bürgerinteressen vorgehen. Darüber haben schließlich schon berufenere Leute ganze Romane geschrieben, man denke nur an den Titel **„Blauer Planet in grünen Ketten“** (Vaclav Havel). Daher seien nachfolgend nur einige Eckpunkte des ertragstl relevanten Teil I der famosen Steuerreform umrissen:

- ▶ Die zweite Tarifstufe des EStG wird ab Juli 2022 von 35 auf 30 % gesenkt, ab Juli 2023 tritt auch eine Senkung der dritten Tarifstufe von 42 auf 40 % in Kraft;
- ▶ Bürger, die trotzdem noch Kinder in die Welt setzen wollen, sollen dafür großzügiger durch Anhebung des Familienbonus Plus von 1.500,- auf 2.000,16 pro Kind (ab Juli 2022), und des Kindermehrbetrags nach § 33(7) EStG von 250 auf 450 EUR (für das Kalenderjahr 2022 noch EUR 350,-), besänftigt werden;
- ▶ Thermische Sanierung, Solarnutzung und Fernwärme sollen ungeachtet tatsächlicher Gesteungskosten noch mehr auf Kosten der Volkswirtschaft gefördert werden, indem diesbezügliche Ausgaben mehrjährig als Sonderausgaben absetzbar gemacht werden;
- ▶ Zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll jetzt auch noch eine begünstigte Mitarbeitererfolgsbeteiligung hinzutreten;
- ▶ GWG-Limits werden noch einmal, und zwar diesmal von 800,- auf 1.000 EUR angehoben;
- ▶ Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags wird auf 15% aufgestockt;
- ▶ Es kommt ein neuer Investitionsfreibetrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter, mit Bevorzugung ökologischer Investitionen;

- ▶ Kryptowährungen sollen ähnlich der KESt-Besteuerung behandelt werden (neuer § 27b EStG). Dabei ist Abs 2 leg cit derart unglücklich(?) formuliert, dass der bloße Erwerb einer Kryptowährung gegen Hingabe eines gesetzl Zahlungsmittels bereits zu „laufenden Einkünften“ erklärt wird, was Befürchtungen weckt, die nur unzulänglich durch Abs 3 leg cit (betr Realisierungssubstrate) zerstreut werden können;
- ▶ Der KöSt-Satz wird in 2023 auf 24 %, und 2024 auf 23 % abgesenkt;
- ▶ Umsatzstl soll die Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Übertragung ins Wohnungseigentum entfallen;
- ▶ Der Klimabonus wird in die Liste der steuerbefreiten Einkünfte des § 3(1) EStG aufgenommen, auch wenn der administrative Aufwand dafür und dem damit verbundenen nationalen Emissionszertifikatehandel jedenfalls von Steuerzahler und Konsument in Personalunion zu tragen sein werden;

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

■ **Versicherungsbetrag für abgebranntes Betriebsgrundstück Teilveräußerung nach ImmoEST**

Anders als noch das BFG gelangte der VwGH zur Rechtsauffassung, dass der Erhalt der Versicherungsentschädigung für die durch den Schadensfall eingetretene Entwertung des Grundstücks ein per Analogieschluss der Veräußerung nach § 30a(3) EStG gleichzuhaltender Tatbestand ist. Die Versicherungszahlung bewirkt eine Realisierung von stillen Reserven, welche in den Materialien zum 1. StabG 2012 (1680 BlgNR 24. GP 12) als (künftig) grundsätzlich der ImmoEST unterfallend angesprochen werden. Das Höchstgericht argumentiert ua auch mit der Symmetrie zu § 6 Z 2 lit d EStG, wonach die Verrechnungsbeschränkung für Grundstücksabschreibungen mit der begünstigenden Pauschalbesteuerung von Substanzgewinnen aus Immobilien gerechtfertigt wird. – Mit anderen Worten hat das Höchstgericht mit seiner Entscheidung auch den Wertungswiderspruch saniert, der sich aus dem Umstand ergibt, dass Grundstücksabschreibungen nur zu 50 (bzw später: 60) Prozent einkünftermindernd geltend gemacht werden können, sofern keine Verrechnung mit Grundstücksveräußerungen oder -zuschreibungen möglich ist, die Versicherungsentschädigung aber zur Gänze steuerwirksam wird. (VwGH Ra 2020/15/0003 v 22. 9. 2021)

■ **Behandlung in Privatklinik aus triftigen Gründen als ag Belastung**

Derlei triftige Gründe können in der gebotenen Eile eines operativen Eingriffes resp in den üblichen Wartezeiten für Behandlungen in öffentlichen (kassenfinanzierten) Einrichtungen gelegen sein (vgl dazu auch Ra 2020/15/0066). (VwGH Ra 2021/15/0059 v 5. 10. 2021)

■ **Wegen Progressionsvorbehalt erstattete SV-Beiträge nicht direkt steuerbar**

Derartige Rückerstattungen stellen keine unselbständigen Einkünfte nach § 25(1)3 lit d EStG dar, sondern sind, wie schon die ursprünglichen Aufwendungen als Werbungskosten, lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts für das jeweilige Veranlagungsjahr zu berücksichtigen. Der VwGH leitet dies aus der für alle SV-Erstattungen geltenden Gesetzessystematik ab, die auf administrative Erleichterungen durch Vermeidung von Neuaufrollungen abgeschlossener Steuerjahre abzielt. (VwGH Ra 2020/13/0111 v 22. 9. 2021)

■ **Abfertigungen: Kein Herausschälen v Krankenstandszeiten aus Bemessungszeitraum**

Dem Befund des VwGH zufolge ist das Krankengeld bei der Ermittlung des nach § 67(6) EStG begünstigten Teils einer freiwilligen Abfertigung, anders als etwa beim Jahressechstel nach § 67(2) EStG, zu jeweils sechs Siebentel den laufenden Bezügen der letzten 12 Monate hinzuzählen. (VwGH Ro 2021/13/0004 v 22. 9. 2021)

■ ■ ■ Zum Verkauf einer Liebhabersammlung

Nach jüngster EuGH-Rsp (Rs *AJFP*, C-655/19) ist es ausgeschlossen, den Abverkauf eines Sammlungsinventars einzig wg der Anzahl der Verkäufe als unternehmerisch und damit umsatzsteuerpfl zu behandeln. Entscheidend für die Einstufung als unter die MwStSyst-RL fallende Tätigkeit wäre vielmehr das Gesamtbild der Geschäftsgebarung nach Kriterien wie etwa Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Erlöse, die Beteiligung am Markt durch Werbung, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden oder das Unterhalten eines Geschäftslokals. Es kommt mit anderen Worten darauf an, ob man sich beim Absatz ähnlicher Mittel wie ein Händler, Erzeuger oder Dienstleistender bedient. Ausdrücklich wird vom EuGH zugestanden, dass auch Verkäufe von für private Zwecke handelnden Marktteilnehmern umfangreich ausfallen können. Im Fall der nachstehend benannten Amtsrevision, die vom VwGH zurückgewiesen wurde, kam noch hinzu, dass sich die Aktivität des Sammlers bei einem nicht geschäftsplanmäßig angeschafften Sammlungsinventar auf die (einmalige) Delegation der Verkäufe an einen Kommissionär beschränkte. (VwGH Ro 2019/15/0180 v 30. 6. 2021)

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Keine Verjährungsdurchbrechung mittels Bilanzberichtigung bei einfachen Erklärungsfehlern**

Eine Berichtigung nach § 4(2) EStG setzt tatsächliche Mängel im stl Betriebsvermögensvergleich voraus. Wird irrtümlich in Anlehnung an die Unternehmensbilanz in der *Steuererklärung* eine Abschreibung für einen Firmenwert zum Ansatz gebracht, der niemals Gegenstand der Steuerbilanz war, ist diese Norm nicht einschlägig. (VwGH Ro 2020/15/0026 v 22. 9. 2021)

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ Zur Gewerbeparkerrichtung im Rahmen komplexer Vereinbarungen mit der Gemeinde**

Im Gefolge des EuGH-Urteils in der Rs *Mitteldeutsche Hartstein-Industrie*, C-528/19, kam es zu einer bereits im FJ-NL 08/'20 für möglich erachteten Änderung der Rsp iZm vertraglich gebündelten Leistungsbeziehungen zu einer Gemeinde für Projektentwicklungen, soweit es den Entnahmeeigenverbrauch und das Vorsteuerabzugsrecht für von der Gemeinde erbrachte, aber vom Unternehmer mitgetragene Aufwendungen anbelangt. Danach liegt Entnahmeeigenverbrauch nur bei einer Gemeinde verfügbar gemachten Leistungen vor, die nicht zugleich für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit von unerlässlichem Nutzen sind. Daher nicht für selbst errichtete und hernach ins öffentliche Gut übertragene Straßenanlagen, die trotz allgemeiner Nutzbarkeit auch für die eigene unternehmerische Tätigkeit vonnöten sind. Für den Vorsteuerabzug bei Zahlungsverpflichtungen des Unternehmers ggü einer Gemeinde im Rahmen von Bündelvereinbarungen mit dieser über Betriebsgenehmigungen, Raumplanungen und Gewerbeparkerrichtungen samt anteiligen Kostentragungen gilt das sinngemäß Gleiche, wobei allerdings eine (auch quotale) Aufwandstragung des Unternehmers für die von der Gemeinde errichteten (öffentlichen) Straßenanlagen keinen ustl Leistungsaustausch darstellt, weil die Nutzbarkeit der Straße sich dem hoheitlichen Akt der Widmung als öffentliche Straße verdankt. Anderes gilt freilich für Leistungen in Form der Kanalisationsanbindung und der Wasserversorgung, wo die Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art fungiert. Hier ist zwar unabhängig vom eigentlichen Nutznießer der „Versprechensempfänger“ der Leistungsempfänger vertraglich geschuldeter Leistungen, der Vorsteuerabzug für die Kostenbeteiligung an von der Gemeinde betriebenen Erschließungsarbeiten steht dem Projektentwickler eines Gewerbeparks aber nicht für jene Arbeiten zu, deren Mittragung bloß vertraglich ausbedungen, jedoch nicht in sonstiger Form dem Entwicklungsprojekt dienlich ist. (VwGH Ro 2020/15/0011 v 8. 9. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Formalerfordernisse bei Anfechtungen im Vergabeverfahren**

Der VwGH hat im Wege einer Zurückweisung die Rechtsansicht des BVwG bekräftigt, dass die Anfechtung einer gem § 2 Z 16 iVm § 322(1) BVergG gesondert anfechtbaren Entscheidung über das Ausscheiden selbige Entscheidung auch dann explizit im Nachprüfungsantrag angeführt haben muss, wenn aus der Gesamtheit des Antragvorbringens unzweifelhaft hervorgeht, dass nicht nur die Zuschlagsentscheidung, sondern eben auch jene über das Ausscheiden des einschreitenden Mitbewerbers bekämpft werden soll. Dazu führt er ua aus: *„Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens ist es der Behörde verwehrt, diesem eine abweichende, eigene Deutung zu geben, selbst wenn das Begehren, so wie es gestellt wurde, von vornherein aussichtslos oder unzulässig wäre (vgl. VwGH 12.9.2016, Ra 2014/04/0037, mwN). [...] Es besteht aber keine Befugnis oder Pflicht der Behörde, von der Partei tatsächlich nicht erstattete Erklärungen aus der Erwägung als erstattet zu fingieren, dass der Kontext des Parteienvorbringens die Erstattung der nicht erstatteten Erklärung nach behördlicher Beurteilung als notwendig, ratsam oder empfehlenswert erscheinen lässt (vgl. nochmals VwGH Ro 2016/03/0016).“* Das BVwG hatte den Antrag auf Erlassung einer einstwilligen Verfügung abgewiesen, weil im zugleich gestellten Nachprüfungsantrag die formelle Erklärung einer Anfechtung der Entscheidung über das Ausscheiden fehlte und wg Verfristung auch nicht nachgeholt werden konnte, sodass die Rechtskraft dieser Entscheidung ein Interesse an der Zuschlagsentscheidung hinfällig machte, wodurch es im Hauptverfahren an Erfolgsaussichten mangelte. (VwGH Ra 2018/04/0008 v 2. 9. 2021)

■ Vergaberecht: Aktivvermögen & Antragslegitimation trotz Bietergemeinschaft-Untergang

Wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Ausscheidensentscheidung einer Auftraggeberin rechtswidrig war, so verbleibt einem Rechtsnachfolger trotz Untergang der Bietergemeinschaft wg Ausscheidens des einzigen weiteren Gesellschafters ein Aktivvermögen in Form von vergaberechtl Schadenersatzansprüchen aus dem Titel der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1215 ABGB idF GesbR-ReformG, als auch eine Antragslegitimation. (VwGH Ra 2019/04/0079 v 8. 9. 2021)

■ Sache des Beschwerdeverfahrens durch Spruch & nicht durch Begehren umrissen

Trägt daher das Verwaltungsgericht einem Begehren Rechnung, das im Spruch des erstinstanzlichen Bescheids keine Erwähnung findet, liegt eine Überschreitung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vor, zugleich aber auch eine Säumnis der Behörde, die ggf erstinstanzlich einzumahnen wäre. (VwGH Ro 2018/15/0026 v 7. 9. 2021)

■ BAO: Kein Mängelbehebungsauftrag bei erkennbarer Eindeutigkeit v bekämpfter Erledigung

„Als Bezeichnung der Beschwerdevorentscheidung genügt es, dass aus dem gesamten Inhalt des Antrags hervorgeht, wogegen er sich richtet, und das Verwaltungsgericht aufgrund des gesamten Anbringens nicht zweifeln kann, welche Beschwerdevorentscheidung angefochten ist (vgl. etwa Ritz, BAO⁶, § 264 Rz 4a, mwN; Althuber, taxlex 2015, 139 f).“ Was für Vorlageanträge gem § 264(1) BAO gilt, trifft übrigens gleichermaßen auf Beschwerdeerhebungen nach § 250(1) BAO zu. (VwGH Ra 2020/13/0074 v 22. 9. 2021)

■ Bildmarke und Vermerk „amtssigniert“ erübrigen Unterfertigung von Eingaben

Der VwGH hat geklärt, dass gedruckte Ausfertigungen von per Amtssignatur nach § 19 E-GovG elektronisch signierten Beschwerden keiner Unterfertigung bedürfen, auch wenn die in § 20 leg cit geforderte Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form nicht anders prüfbar ist als durch Anfrage bei der Behörde wie zu Großmutters besten Zeiten (- hier gegenständliche Hinweise zum Prüfpfad unter <https://as.stmk.gv.at> entnehmbar). (VwGH Ra 2020/15/0062 v 7. 9. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ BSVG: Verheerende Auswirkungen ungemeldeter Verpachtungen**

Vor dem VwGH war ein Fall abzuhandeln, in dem ein Landwirt die Meldung von Teilverpachtungen verabsäumt hat, weshalb ihm mehr als zwei Jahrzehnte lang überhöhte Beitragsgrundlagen vorgeschrieben worden waren. Als endlich die unrichtige Bemessung im Jahr 2015 aufflog, erstattete die SVA der Bauern Beiträge nur im Rahmen der fünfjährigen Verjährungsfrist zurück, sprach aber im Übrigen den Wegfall der Versicherungspflicht für die Kranken- und Pensionsversicherung ab dem Jahr 2000 aus, was versicherungstechnisch auch zur rückwirkenden Herabsetzung der Beitragsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Pensionshöhe führte. Das BFG gab dem Anliegen des Landwirtes zwar statt, indem es einen Fortbestand der genannten Versicherungspflicht für die Jahre nach 1999 anhand von Einheitswertberechnungen ermittelte, welche sich aber vor dem – aufhebenden – VwGH als fehlerhaft herausstellten. Der Befund des Höchstgerichts war auch im Übrigen nicht dazu angetan, dem Landwirt Hoffnung zu geben. Der VwGH führte nämlich aus, dass nicht gem § 16(2) BSVG gemeldete Flächenänderungen zwar als „Sonstige Änderungen“ gelten, die gem § 23(5) BSVG erst mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahrs wirksam werden, das der Zustellung eines finanzbehördlichen Bescheids (erster Instanz) folgt; sobald jedoch der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nachkommt, wäre der sozialversicherungsrechtl Wirksamkeitsbeginn der Flächenänderung (rückwirkend) zu korrigieren (dazu Verweis auf ErlRV 1185 BlgNR 21. GP 7 zu BGBl I 2002/142). Auch dürfe in diesem Fall nicht von einer Formalversicherung nach § 12(1) BSVG ausgegangen werden, weil dies nach dem Wortlaut eine (irrige) „Anmeldung“ voraussetze. (VwGH Ro 2017/08/0006 v 30. 9. 2021)

■ ■ ■ Grundlegendes zu Vergütungen wg Absonderungen nach dem EpidemieG

Wie der VwGH eben erst klarstellte, müssen die Vergütungen gem § 32 EpiG an den Arbeitgeber, welcher insofern gegenüber nach § 46 EpiG abgesonderten Arbeitnehmern in Vorlage getreten ist, dergestalt iSd Entgeltfortzahlungsgesetz bemessen werden, dass auch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung geschuldete Beiträge für Zusatzpensionen (hier: Zuschusskasse des öffentlichen Rechts iSd § 479 ASVG) zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für sämtliche Entgeltbestandteile, soweit es sich nicht um echte Aufwandsentschädigungen, Trinkgelder, und (freiwillige) Sozialleistungen des Arbeitgebers handelt. Sonderzahlungen sind allerdings, unabhängig von ihrem Anfall, nur aliquot auf die Zeit der Absonderung aufzuschlagen. Diese Zeit richtet sich ungeschmälert nach dem im Absonderungsbescheid genannten Zeitraum. Dienstgeberbeiträge zu Pensionsversicherungen, die im Ausmaß des tatsächlich geleisteten Arbeitnehmereinsatzes anfallen, sind ebenfalls einzubeziehen, mithin nicht solche, die unabhängig von der tatsächlichen Einsatzbereitschaft des Arbeitnehmers zu entrichten sind. Überdies klärte der VwGH, dass die Vergütungsanträge auch schon vor dem (absehbaren) Zeitpunkt der Zahlung an die Arbeitnehmer gestellt werden können. (VwGH Ra 2021/09/0189 v 22. 9. 2021)

SONSTIGES**■ ■ ■ Zur NOVA-Vergütung für zur kurzfristigen Vermietung verwendete KFZ**

Betätigt sich der Erwerber eines Fahrzeuges als Leasinggeber, indem das Fahrzeug einem Leasingnehmer langfristig vermietet wird, der es hernach für kurzfristige Vermietungen einsetzt, dann steht dem Leasinggeber die Vergütung nur dann zu, wenn bereits beim Ankauf vom Händler die spätere Verwendung zur kurzfristigen Vermietung feststeht und erweislich ist. (VwGH Ro 2020/16/0036 v 23. 9. 2021)

■ ■ ■ EAVG: Ausgeweitetes Verständnis von Produktionsbetrieben

Das FA versagte einem Gemüseverarbeitungsbetrieb, der von Landwirten aufgekaufte Feldfrüchte enterdet, reinigt, von Keimtrieben und anhaftendem Kraut befreit, sortiert, (teilweise) zuschneidet, verpackt und an den Lebensmittelhandel verkauft, ab Feb 2011 die Energieabgabenvergütung mit der Begründung, dass durch diese Bearbeitung das Gemüse nicht seine Wesensart verändere und ein Veredelungsbetrieb nur dann als Produktionsbetrieb anzusehen sei, wenn durch die Veredelung ein neues Produkt entstehe. Im Rechtsmittelverfahren dagegen berief sich das Unternehmen ua auf die Einordnung der eigenen Tätigkeit nach der Wirtschaftsklassifikation ÖNACE 2008 unter Abschnitt C, „Herstellung“, auf die durch Bearbeitung erzielte andere Marktgängigkeit des Gemüses, auf den energieintensiven Einsatz seiner großen Verarbeitungsanlagen und auf der vom VfGH im Erkenntnis B 321/12 vom 12. Okt 2012 nach gleichheitsrechtlichen Kriterien getroffenen Abgrenzung zw Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, die den Ausgangspunkt für seine Absegnung der durch das EAVG ab Feb 2012 vorgenommenen Ungleichbehandlung dieser zwei Betriebsarten bildete. Danach hafteten Dienstleistungsbetrieben idealtypisch eine Ortsbezogenheit an, wohingegen der Produktionssektor auf globalen wie auch heimischen Absatzmärkten einem internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt wäre. Letzteres, so der Rechtsmittelwerber, würde auf ihn zutreffen. Dazu vertrat jedoch das BFG in Anlehnung an das FA sinngemäß den Standpunkt, dass Gemüse Gemüse bleibe, auch wenn es gewaschen und verpackt werde. Der VwGH konnte sich hingegen mit der Argumentationslinie des Rw anfreunden und bekannte sich – aufhebend – zu der Ansicht, dass die besagten Tätigkeiten sich *„als produktionsbezogene Verarbeitungsschritte, die noch Teil des Entstehungsprozesses der für den Handel aufbereiteten Endprodukte sind“*, erweisen. Auch würde der Einordnung einer Wirtschaftstätigkeit nach ÖNACE 2008 eine „gewisse Indizwirkung“ zukommen (- dazu Verweis auf VwGH 2013/15/0078). (VwGH Ra 2020/15/0122 v 22. 9. 2021)

■ ■ ■ NÖ KanalG 1977: Deckendurchbrüche für Rollstuhl-Hebebühnen ändern Geschoßfläche nicht

„Entscheidend ist ..., ob sich ... typischerweise eine Änderung der von der Liegenschaft herrührenden potentiellen Belastung des Kanalsystems durch die Einleitung von Abwässern ergibt (vgl. zu diesem Zweck von Kanalbenützungsgebühren neuerlich VwGH 30.8.1999, 98/17/0329). [...] Durch den Einbau eines Liftes erfolgt zwar im Bereich der jeweiligen Decke des Untergeschoßes bzw. der Bodenfläche des Obergeschoßes ein Durchbruch, eine Reduktion der potentiellen Belastung des Kanalsystems erfolgt dadurch aber typischerweise nicht.“ (VwGH Ra 2021/13/0064 v 22. 9. 2021)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.